

DIN 21910

ICS 73.020

Einsprüche bis 2014-03-29
Vorgesehen als Ersatz für
DIN 21910:2002-06

Entwurf**Bergmännisches Risswerk –
Rechte und Grenzen**

Mine plans –
Titles and boundaries

Plans de mines –
Droits d'extraction et bornes de concession

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-11-29 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an faberg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN (Hausanschrift: Wilhelmstr. 98, 44649 Herne).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	4
3 Allgemeine Regeln	4
4 Bergbauberechtigungen	5
4.1 Bergfreie Bodenschätze	5
4.1.1 Beantragte Bergbauberechtigungen	5
4.1.2 Erteilte, verliehene und aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen	6
4.2 Grundeigene Bodenschätze	10
5 Grenzen	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Gewinnung und Aufschüttung	13
5.3 Schutzbereiche	14
5.4 Grenzen der Bergaufsicht	16
5.5 Sonstige Rechte und Grenzen	18
Literaturhinweise	19
Stichwortverzeichnis	20
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Begriffen	23
Verzeichnis der Kurzformen, geordnet nach Kurzformen	24

Tabellen

Tabelle 1 — Zeichen zur Darstellung von beantragten Bergbauberechtigungen	5
Tabelle 2 — Zeichen zur Darstellung von Bergbauberechtigungen im Bergmännischen Risswerk	6
Tabelle 3 — Besondere Kennzeichnungen	7
Tabelle 4 — Grundeigene Bodenschätze	10
Tabelle 5 — Grenzen für Gebiete von Gewinnung und Aufschüttung	13
Tabelle 6 — Schutzbereiche	14
Tabelle 7 — Kurzzeichen für Schutzbereiche	15
Tabelle 8 — Grenzen der Bergaufsicht	16
Tabelle 9 — Kurzzeichen für Betriebspläne	16
Tabelle 10 — Sonstige Rechte und Grenzen	18

Vorwort

Dieser Norm-Entwurf wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitskreis Tagesgegenstände, Tagebaue im Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet.

Nach der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkscheiderV) sind bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz - hierzu zählen u. A. das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie die damit verbundene Wiedernutzbarmachung der Oberfläche - die allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Normen „Bergmännisches Risswerk“ beachtet werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 21910:2002-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Allgemeine Festlegung für aus mehreren Grundzeichen bestehende Zeichen gestrichen;
- b) Abgleich des Begriffs „Schutzbereich“ mit DIN 21913-4 und Präzisierung;
- c) Darstellung von Schutzbereichen neu geordnet und die bunte Darstellung nach Rechtsgebieten differenziert;
- d) Regel zum Durchkreuzen von Grenzen eingeschränkt;
- e) Zeichen für „Grenze des Bereichs, für den ein Betriebsplan zur Zulassung bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde“ gestrichen, da in DIN 21912-3 geregelt;
- f) bunte Darstellung für Grenzen der Bergaufsicht gestrichen;
- g) Aufsuchungsbetriebsplan gestrichen, da im BBergG nicht vorhanden;
- h) Kurzzeichen für die nähere Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten gestrichen.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes. Die Norm enthält die für die Darstellung von Bergbau- und Gewinnungsberechtigungen im Bergmännischen Risswerk erforderlichen Zeichen, Kurzformen und Begriffe. Sie umfasst ferner die bei der Anfertigung der Karten und Lagerisse für Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) anzuwendenden und in der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) festgelegten Zeichen, Farben und Beschriftungen. Die Zeichen für Darstellungen der Gewinnungsberechtigungen auf grundeigene Bodenschätze sollten auch für Verfügungsrechte über Bodenschätze, deren Aufsuchung und Gewinnung nicht dem BBergG unterliegen, benutzt werden. Die Norm enthält ferner die erforderlichen Zeichen, Kurzformen und Begriffe, die für die Darstellung von Grenzen zu verwenden sind, soweit diese nicht schon in anderen Normen festgelegt sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 18702, *Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne*

DIN 21904, *Bergmännisches Risswerk — Schriften*

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*

DIN 21909, *Bergmännisches Risswerk — Vermessungspunkte und -linien*

Bundesberggesetz (BBergG)

Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) (Artikel 1 der Verordnung über bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

3 Allgemeine Regeln

Alle Zeichen und Beschriftungen sind in der Farbe Schwarz (Farbzeichen N:0:7,5) auszuführen, soweit nicht ausdrücklich abweichende Festlegungen getroffen sind. Die Farbangaben bei der Darstellung beziehen sich auf DIN 21908.

Für Linienbreiten und Linienarten gilt DIN 21905.

Die Art und Größe der Schriften ist nach DIN 21904 auszuführen.

Soweit in dieser Norm Linienbreiten, Schrift- und Zeichengrößen angegeben sind, gelten sie für die Darstellung im Maßstab > 1: 5 000. Bei anderen Maßstäben sind sie erforderlichenfalls anzupassen.

Sind bei Zeichen Größenangaben gemacht, so gelten diese bei Kreisen für den Durchmesser, bei Quadraten für die Seitenlänge, bei gleichseitigen Dreiecken für die Höhe und bei sonstigen Formen für die größte Abmessung in Millimeter.

Zeichen für politische Grenzen und Nutzungsgrenzen sind den Normen und Vorschriften des Vermessungswesens zu entnehmen (z. B. DIN 18702).

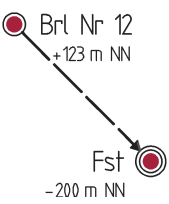
Bei Darstellungen, die überwiegend im Hinblick auf die Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung angefertigt werden, sind die dafür geltenden Zeichenvorschriften anzuwenden (z. B. Planzeichenverordnung).

4 Bergbauberechtigungen

4.1 Bergfreie Bodenschätze

4.1.1 Beantragte Bergbauberechtigungen

Tabelle 1 — Zeichen zur Darstellung von beantragten Bergbauberechtigungen

Benennung	Darstellung			Zeichengröße Linienbreite
	Zeichen ^a	Farbzeichen <i>T : S : D</i>	Farbname	
Feldes Eckpunkt mit Nummer		N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	1,5 St 2
Feldesbegrenzung (bei Bewilligung und Bergwerkseigentum: Markscheide)		N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	St 5 3
Bezeichnung der Bergbauberechtigung (Name) ^b	<u>Union</u>	N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	
Bodenschatz eines Erlaubnis-, Bewilligungs- oder Bergwerksfeldes	<u>Braunkohle</u>	N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	
Bohrloch (Brl)		N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	2, 3
Fundstelle (Fst)		N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	2, 3, 4
Vom Bohrlochansatzpunkt abweichende Fundstelle		N : 0 : 7,5 9 : 7 : 3	Schwarz Karmin	
^a Die Zeichen sind aus der Anlage zu § 1 der UnterlagenBergV übernommen worden. ^b Die Art der beantragten Bergbauberechtigung ist der Bezeichnung voranzustellen (Erl für Erlaubnis, Bew für Bewilligung, BWE für Bergwerkseigentum).				

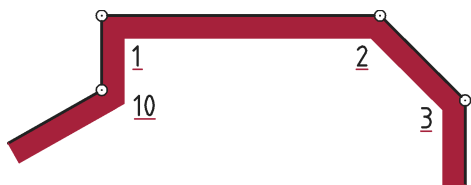
Die Zeichen nach Tabelle 1 sind anzuwenden bei der Anfertigung der folgenden Unterlagen:

- Karte für den Antrag auf Erteilung oder Teilaufhebung einer bergrechtlichen Erlaubnis;
- Lageriss für den Antrag auf Erteilung oder Teilaufhebung einer bergrechtlichen Bewilligung;
- Lageriss für den Antrag auf Verleihung von Bergwerkseigentum;
- Lageriss für den Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Bergwerksfeldern sowie auf Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern;

— Lageriss für den Antrag auf Zulegung von Gewinnungsberechtigungen.

Die Nummern der Feldeseckpunkte sind möglichst auf der Innenseite der Feldesbegrenzung zu platzieren. Die Nummerierung hat, beginnend im Nordwesten des Feldes, im Uhrzeigersinn zu erfolgen.

BEISPIEL Feldesbegrenzung mit Feldeseckpunkten einer beantragten Bergbauberechtigung



Der Name des Bodenschatzes ist möglichst auszuschreiben. Aus Platzgründen können auch Kurzbezeichnungen entsprechend dem Periodischen System der Elemente benutzt werden.

Bei Änderungen von Bergbauberechtigungen ist die bisherige Bezeichnung der Bergbauberechtigung in der Farbe Karmin durchzustreichen. Die Feldesbegrenzung (Markscheide) ist durch liegende Kreuze in der Farbe Karmin (Farbzeichen 9 : 7 : 3) ungültig zu machen.

4.1.2 Erteilte, verliehene und aufrechterhaltene Bergbauberechtigungen

Tabelle 2 — Zeichen zur Darstellung von Bergbauberechtigungen im Bergmännischen Risswerk

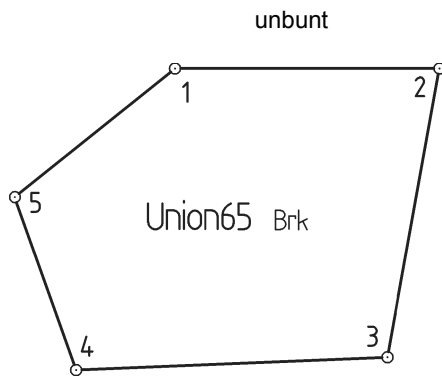
Benennung	Darstellung				Zeichengröße Linienbreite
	unbunt	bunt			
	Zeichen	Zeichen	Farbzeichen <i>T : S : D</i>	Farbname	
Feldeseckpunkt, soweit möglich mit Nummer			N : 0 : 7,5	Schwarz	1,5 St 2
<u>Feldesbegrenzung:</u>					
- Erlaubnisfeld			9 : 7 : 3	Karmin	St 4
- Bewilligungsfeld			9 . 7 . 3	Karmin	St 4
- Bergwerksfeld					

Bergbauberechtigungen im Bergmännischen Risswerk sind nach Tabelle 2 darzustellen. Die Feldesbegrenzung des Bewilligungsfeldes und des Bergwerksfeldes wird als Markscheide bezeichnet. Innerhalb eines Feldes ist der Name des Feldes und die Bezeichnung des Bodenschatzes beizuschreiben. Ein Bewilligungsfeld muss vor dem Namen des Feldes das Kurzzeichen Bew aufweisen. Der Feldesname ist größer als die weiteren Angaben darzustellen. In bunter Darstellung sind Feldesname und Bezeichnung des Bodenschatzes, bei Bewilligungsfeldern auch das Kurzzeichen, in der Farbe Karmin (Farbzeichen 9:7:3) auszuführen.

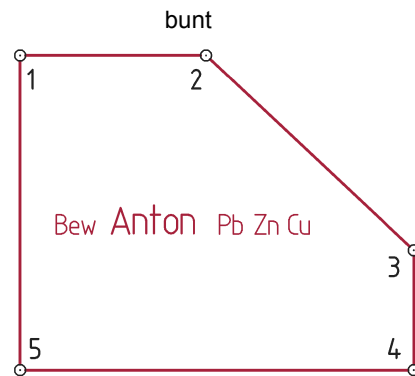
Die Nummern der Feldeseckpunkte sind möglichst auf der Innenseite der Feldesbegrenzung zu platzieren. Die Nummerierung hat, beginnend im Nordwesten des Feldes, im Uhrzeigersinn zu erfolgen.

Für die Bezeichnung des Bodenschatzes können auch allgemein übliche Abkürzungen oder Kurzbezeichnungen nach dem Periodischen System der Elemente benutzt werden.

BEISPIEL 1 Feldesbegrenzung eines verliehenen Bergwerksfeldes und eines erteilten Bewilligungsfeldes



Bergwerksfeld Union, verliehen auf Braunkohle



Bewilligungsfeld Anton, erteilt auf Blei, Zink, Kupfer

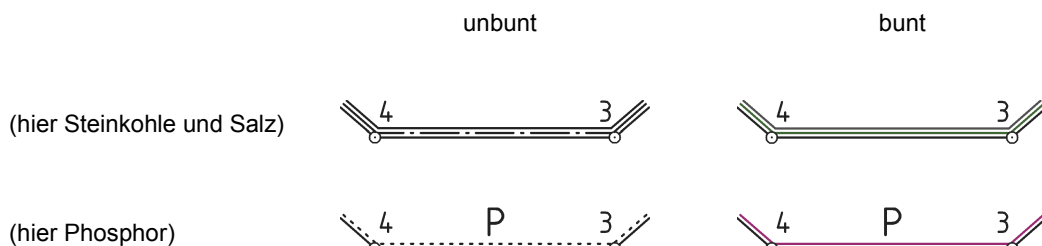
Tabelle 3 — Besondere Kennzeichnungen

Benennung	Darstellung			
	unbunt	bunt		
	Zeichen	Zeichen	Farbzeichen <i>T : S : D</i>	Farbname
<u>Feldesbegrenzung mit Kennzeichnung für Bodenschätze</u>				
Steinkohle	_____	_____	N : 0 : 6	Dunkelgrau
Braunkohle	____ _	_____	4 : 6 : 4	Hellbraun
Eisenerze	-----	_____	7 : 7 : 2	Zinnober
Nichteisenerze	-. - . - .	_____	17 : 6 : 3	Ultramarinblau
Salze, Sole	____ _	_____	23 : 6 : 4	Grün
Steine und Erden	____ _	_____	21 : 6 : 4	Chromgrün
Erdöl; Kohlenwasserstoffe, allgemein	—○—○—○—	_____	4 : 6 : 1	Orange
Erdgas	—○—○—○—	_____	1 : 6 : 1	Mimosengelb
übrige Bodenschätze		_____	11 : 5 : 4	Tiefmagenta
Feldesbegrenzung für ein Feld, das nicht § 4 (7) BBergG entspricht, z. B. Längenfeld	-+-+--+	-+-+--+	N : 0 : 7,5	Schwarz

Falls es erforderlich ist, mit den Zeichen für die Feldesbegrenzung zusätzliche Informationen über die Bergbauberechtigung zu vermitteln, sind die besonderen Kennzeichnungen nach Tabelle 3 anzuwenden. Diese können miteinander kombiniert werden. Hierbei sind die Zeichen nach Tabelle 3 als innenliegende Zusatzlinien an die unbunten Zeichen nach Tabelle 2 anzubringen.

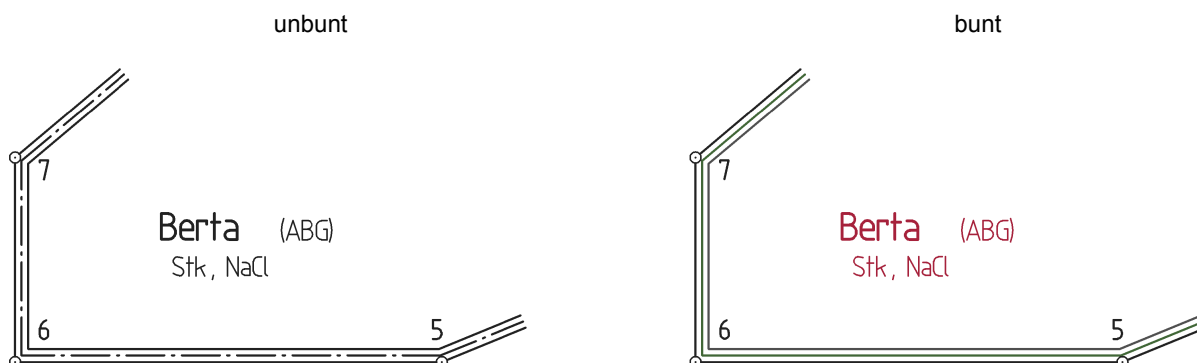
Bei der bunten Darstellung ist die Feldesbegrenzung in den Farben der betreffenden Bodenschätze darzustellen. Ist das Feld einer Bergbauberechtigung auf mehrere Bodenschätze zugeteilt oder verliehen, so sind die Zeichen der betreffenden Bodenschätze parallel nebeneinander darzustellen.

BEISPIEL 2 Feldesbegrenzung mit Zusatzlinien zur Kennzeichnung der Bodenschätze



Soll eine Bergbauberechtigung als ein nach BBergG aufrechterhaltenes Recht oder Vertrag gekennzeichnet werden, so ist neben die Bezeichnung der Bergbauberechtigung ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage in Klammern beizufügen.

BEISPIEL 3 Bergwerksfeld „Berta“, verliehen nach dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten (ABG) auf Steinkohle und Steinsalz, aufrechterhalten nach dem Bundesberggesetz (BBergG)



Beim Bewilligungsfeld und beim Bergwerkseigentum nach BBergG ist hinter dem Namen des Feldes in Klammern das Jahr anzufügen, in dem die Frist abläuft, für die die Bewilligung erteilt bzw. das Bergwerkseigentum verliehen ist.